

# **Geschäftsordnung des Unterwasserhockey München e. V.**

**vom 1. Oktober 2010**

zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2014

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Es ist sparsam zu wirtschaften. Insbesondere dürfen keine Schulden gemacht werden.
- (2) Ausgaben die nicht Verbandsabgaben oder die Geschäftsführung betreffen sollen in Rücksprache mit den Mitgliedern erfolgen. Dabei gilt eine Einspruchsfrist von einer Woche.
- (3) Bei Beträgen bis 1500 € (pro Verbindlichkeit) entscheidet der gesamte Vorstand über die Ausgaben. Bei Verbindlichkeiten höher als 1500 € entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Verbindlichkeiten geringer als 30 € kann der Finanzvorstand allein über die Ausgaben entscheiden.
- (4) Pauschale Erstattungen sind unzulässig.
- (5) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnisse ist zulässig.

## **§ 2 Verbandsabgaben**

- (1) Gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung wird dem Finanzvorstand widerruflich die Befugnis erteilt, Verbandsabgaben zu bezahlen.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

## **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

- (1) aktive Mitglieder:

Volljährige aktive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 5 € im Monat. Nicht volljährige aktive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 3 € im Monat. Aktive Mitglieder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Den aktiven Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben einen höheren Beitrag als 5 € bzw. 3 € zu entrichten. Der Differenzbetrag kommt dem Verein als Spende zu Gute.

- (2) Fördermitglieder:

Fördermitglieder zahlen einen Spendenbeitrag von  $(2 + x)$  € im Monat, wobei  $x \in \mathbb{N}_0$ .

- (3) Die Bezahlung erfolgt jährlich jeweils am Anfang des Geschäftsjahres per Bankeinzug. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Finanzvorstand davon abgewichen werden.
- (4) Die Mitglieder haben den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihrer Bankverbindung zu informieren.

#### **§ 4 Härtefallförderung**

Dem Vorstand wird widerruflich die Befugnis erteilt, mit Hilfe von zweckgebundenen Spenden die Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, denjenigen zu ermöglichen, denen es sonst finanziell nicht möglich wäre (Härtefallförderung).

#### **§ 5 Coaching der Nationalmannschaften**

Dem Vorstand wird widerruflich die Befugnis erteilt, mit jährlich insgesamt bis zu 400 € zuzüglich etwaiger zweckgebundener Spenden, das Coaching der Nationalmannschaften zu unterstützen, wenn die aktuelle Finanzlage es erlaubt. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1.1.2012.

#### **§ 6 Trainerausbildung**

Dem Vorstand wird widerruflich die Befugnis erteilt, jährlich insgesamt bis zu 500 € zuzüglich etwaiger zweckgebundener Spenden für VDST-Trainerausbildungen auszugeben, wenn die aktuelle Finanzlage es erlaubt.

#### **§ 7 Förderung des Spitzensports**

Dem Vorstand wird widerruflich die Befugnis erteilt mit jährlich insgesamt bis zu 300 € zuzüglich etwaiger zweckgebundener Spenden den Spitzensport zu fördern, wenn die aktuelle Finanzlage es erlaubt.